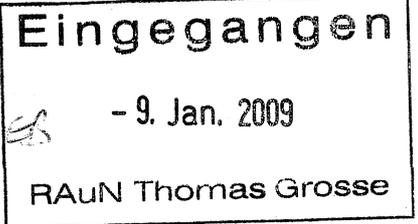


Ausfertigung

4 O 1/09



## Landgericht Essen

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Rechtsanwalts Thomas Grosse, Gerichtsstraße 47, 45355 Essen,

Antragstellers,

g e g e n

die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

Antragsgegnerin,

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 29.12.2008 gemäß § 294 I ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt, mit dem Antragsteller per Telefon unter den Rufnummern Essen 680150, 682454 und 6852220 sowie mobil 0170/7360447 zum Zweck der Werbung für die "Kostenoptimierung in der Telekommunikation" Kontakt

aufzunehmen, ohne dass sein Einverständnis vorliegt oder zu vermuten ist.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

I. Der Antragsteller ist in Essen-Borbeck niedergelassener Rechtsanwalt. Die Antragsgegnerin befasst sich mit der Kostenoptimierung in der Telekommunikation. Geschäftsbeziehungen zwischen den Verfahrensbeteiligten bestanden zu keinem Zeitpunkt. Am 15.12.2008 gegen 16.00 Uhr rief eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin im Büro des Antragstellers an, um diesem die Dienstleistungen der Antragsgegnerin anzubieten. Bereits einige Tage zuvor hatte ein anderer Mitarbeiter der Antragsgegnerin zu diesem Zweck im Büro des Antragstellers angerufen. Dieser Mitarbeiter weigerte sich, die Kontaktdaten der Antragsgegnerin mitzuteilen und legte schließlich auf.

Der Antragsteller mahnte die Antragsgegnerin daraufhin mit Schreiben vom 15.12.2008 ab, forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf und setzte dafür eine Frist bis zum 23.12.2008. Eine Reaktion der Antragsgegnerin erfolgte nicht.

II. Der Antrag ist zulässig. Das Landgericht Essen ist als Gericht der Hauptsache gem. §§ 32, 937 I ZPO zuständig. Der hier fragliche Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers kann im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung geltend gemacht werden (Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 32 Rn. 5).

Der Antrag ist auch begründet. Dem Antragsteller steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 823 I, 1004 BGB analog wegen eines rechtswidrigen Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 I BGB zu. Die vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasste Individualsphäre schützt das Selbstbestimmungsrecht des Menschen und bewahrt seine persönlichen Eigenarten in seinen Beziehungen zur Umwelt, und zwar auch in seinem beruflichen Wirken (Palandt, BGB, 68. Aufl., § 823 Rn. 87). Das Selbstbestimmungsrecht umfasst in seiner abwehrrechtlichen Dimension insbesondere das Recht, in Ruhe gelassen zu werden (BGHZ 106, 229). Nach diesen Grundsätzen kommen unverlangte

Telefonanrufe zu geschäftlichen Zwecken auch dann als Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht, wenn sie nicht im Privatbereich des Angerufenen, sondern an seinem Arbeitsplatz erfolgen.

Das danach geschützte Interesse des Antragstellers, an seinem Arbeitsplatz von störenden Anrufen zu Werbezwecken unbehelligt zu bleiben, tritt auch nicht im Rahmen der erforderlichen Güter- und Interessenabwägung hinter das Interesse der Antragsgegnerin zurück, möglichst viele Kunden auf möglichst kostengünstige Weise zu gewinnen, so dass ein rechtswidriger Eingriff vorliegt. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die angerufene Person im Allgemeinen und der als Rechtsanwalt tätige Antragsteller im Besonderen nicht ausschließen kann, dass es sich bei dem Anruf um eine wichtige Nachricht handelt. Damit besteht für den Angerufenen keine mit seinen berechtigten Interessen vereinbare Möglichkeit, sich des unerwünschten Anrufs zu entziehen. Er muss ihn vielmehr entgegennehmen, was weiter zur Folge hat, dass die Leitung für von ihm erwartete Anrufe jedenfalls kurzfristig nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus kann es dem Angerufenen gerade im Hinblick auf die immer stärkere Zunahme von Telefonwerbungen nicht zugemutet werden, die eigene oder die Arbeitszeit seiner Angestellten zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise einem Dritten die möglichst preiswerte Vermarktung seiner Dienstleistungen zu ermöglichen, sofern der Werbende nicht aufgrund konkreter Umstände ein Interesse des Angerufenen an der Dienstleistung vermuten konnte, wofür hier keine Anhaltspunkte bestehen.

Die Antragsgegnerin ist Störerin und damit passivlegitimiert. Störer ist, wer willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsgutes beiträgt (Palandt, BGB, 69. Aufl., § 823 Rn. 22). Ein solcher adäquat kausaler Beitrag der Antragsgegnerin liegt vor, da sie ihre Mitarbeiter mit den störenden Anrufen beauftragt hat.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der Verletzungshandlung zu vermuten. Sie hätte nur durch die verlangte Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, an der es hier fehlt.

Es besteht auch die zur Bejahung eines Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Denn da die Antragsgegnerin nicht bereit war, die vom Antragsteller eingeforderte, strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, muss davon ausgegangen werden, dass sie auch zukünftig durch weitere Telefonwerbbeanrufe widerrechtlich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers eingreifen wird.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass der Antragsteller mangels Beseitigung der Wiederholungsgefahr jederzeit mit weiteren widerrechtlichen Eingriffen in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch unverlangte Anrufe der Antragsgegnerin rechnen muss und sich auf andere Weise als durch eine einstweilige Verfügung nicht gegen diese Eingriffe schützen kann.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 29.12.2008 sind sowohl die den Anspruch (§ 294 I ZPO) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Essen, 05.01.2009

Landgericht, 4. Zivilkammer

Wacker  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Dr. Maiberg  
Richterin am Landgericht

Dr. Beisenherz  
Richter

Ausgefertigt

  
Zupanc-Yalcin, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle